

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/22 95/16/0021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.05.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art7 Abs1;

PauschV VwGH 1994;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/16/0020 E 22. Mai 1996

Rechtssatz

Aus Anlaß des Beschwerdefalles sind keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der - für Bf und belBeh verschieden prozentuell erhöhten - Kostenansätze der Pauschalierungsverordnung, BGBl 1994/416, entstanden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160021.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$